

Benutzungsrichtlinien für das Bürgermobil der Stadt Schlitz

Für das Bürgermobil der Stadt Schlitz gelten folgende Benutzungsrichtlinien :

1. Das Bürgermobil steht allen Vereinen und Gruppierungen, die ihren Sitz in Schlitz haben, sowie der Stadt Schlitz selbst zur Verfügung.

Die Nutzung des Fahrzeuges dient überwiegend sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken. Privater Gebrauch und kommerzielle Beförderungsfahrten (Taxibetrieb) werden ausgeschlossen.

2. Das Bürgermobil steht an den Tagen, an denen es von der Stadt Schlitz benötigt wird (Stadtbuslinie, Ferienspiele etc.), nicht zur Vermietung zur Verfügung.

3. Die Rangfolge der Nutzung wird wie folgt festgelegt :

1. Schüler- und Kindergruppen
2. Jugendgruppen
3. Erwachsenengruppen

Bei zeitgleichem Nutzungsinteresse gleichrangiger Gruppen gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Anmeldung. Terminierungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Nutzungstermin vorzunehmen.

Gemeindliche Nutzungen gehen grundsätzlich vor.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Totalschaden oder unaufschiebbarer Reparatur des Bürgermobiles) besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges.

4. Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuer, Versicherung und regelmäßige Instandhaltung) übernimmt die Stadt Schlitz.

Für jede Nutzung ist **pro Tag** eine **Grundgebühr von 50,-- Euro** zu zahlen. **Pro gefahrenen Kilometer** wird ein Betrag von **0,30 Euro** abgerechnet.

Das Bürgermobil wird vom jeweiligen Nutzer vollgetankt übernommen und ist nach der Nutzung vollgetankt (Diesel-Treibstoff) wieder zu übergeben. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Stadt Schlitz ist berechtigt, die jeweilige Nutzungsentschädigung von einem vom Nutzer zu benennenden Konto abzubuchen.

5. Von der Stadt Schlitz wird ein(e) Mitarbeiter/in als Fahrzeugverwalter bestellt, der die Koordinierung der Benutzungstermine sowie die Übergabe und Übernahme des Fahrzeuges überwacht. Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand, sowohl innen als auch außen, zurückzugeben. Wegen evtl. Beschädigungen der Werbeflächen ist bei der Außenwäsche darauf zu achten, daß das Fahrzeug nicht in der Waschanlage oder mit einem Dämpfstrahlgerät gereinigt werden darf. Kosten für eine evtl. erforderlich werdende Nachreinigung gehen zu Lasten des Nutzers.

6. Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Für entstehende Unfallschäden hat der Nutzer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist.

Dies gilt auch für Schäden, die Dritte bzw. Mitglieder der jeweiligen Nutzergruppen durch die Benutzung entstehen, und für den Verlust von Gegenständen, die bei der Benutzung des Fahrzeuges aus diesem abhandenkommen.

Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z.B. Bußgeld) gehen zu Lasten des Nutzers.

In dem Fahrzeug dürfen höchstens 8 Personen (+ Fahrer) befördert werden. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, daß Rückhaltevorrichtungen gem. § 21 Abs. 1a StVO zur Verfügung stehen, sowie Sitzunterlagen für Kinder, die kleiner als 1,50 m sind.

7. Das Rauchen im Bürgermobil ist **nicht erlaubt**.

Vor jeder Nutzung erkennt der Nutzer durch Unterschrift diese Richtlinien an. Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ
Schlitz, den 01.11.2013

Schäfer
Bürgermeister